

Die parlamentarische „Sommerpause“ im Reichstag und im Deutschen Bundestag

Michael F. Feldkamp

Alljährlich ist in den Sommermonaten Juni, Juli, August von „Parlamentsferien“ oder von „parlamentarischer Sommerpause“ zu hören und zu lesen. Parlamentsferien sind, so heißt es in einer großen deutschsprachigen Enzyklopädie, „die in der parlamentarischen Praxis durch Vertagung festgelegten sitzungsfreien Abschnitte (bes. Sommerpause)“¹. Damit wird das Schlagwort „Parlamentsferien“ für den an parlamentarischen Usancen näher interessierten Leser – wenig hilfreich – aus sich selbst erklärt. Seit wann es Parlamentsferien gibt, wird nicht thematisiert.

Ein kurzer Gang durch die Geschichte der Reichstage vom späten Mittelalter (mithin wird der Reichstag zu Worms 1495 als erster Reichstag im „klassischen“ Sinne angesehen²) bis zum Deutschen Bundestag im 21. Jahrhundert soll skizzieren, wie die Parlamentsferien entstanden sind. Auch wenn zugegebenermaßen zwischen dem Reichstag des späten Mittelalters und einem modernen Parlament gravierende Unterschiede bestehen, gibt es dennoch vereinzelte Berührungspunkte³ und manche Rechtstraditionen, die im Mittelalter oder der Frühen Neuzeit ihre Ursprünge haben⁴.

1. Die Reichstage im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit

Im späten Mittelalter lag das Recht, den Reichstag, die Versammlung der Reichsstände, einzuberufen (das so genannte Convocationsrecht), beim deutschen König beziehungsweise beim Kaiser. Er war durch Wahlkapitulationen erst in der Frühen Neuzeit verpflichtet wor-

- 1 Stichwort „Parlamentsferien“, in: Brockhaus Enzyklopädie in 20 Bänden, 17. völlig neu bearbeitete Auflage des Großen Brockhaus, Bd. 14, Wiesbaden 1972, S. 254. Vgl. ähnlich: Meyers Enzyklopädisches Lexikon in 25 Bänden, 9. völlig bearbeitete Auflage, Bd. 18, Mannheim u.a. 1976, S. 234.
- 2 Der Wormser Reichstag von 1495 gilt als die erste von einem König (*Maximilian I.*) allein, also ohne Rücksprache mit den Kurfürsten einberufene Reichsversammlung. Vgl. Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., 5. Bd.: Reichstag von Worms 1495, Bd. I, Teil 1: Akten, Urkunden und Korrespondenzen, bearbeitet von *Heinz Angermeier* (= Deutsche Reichstagsakten Mittlere Reihe, Bd. 5), Göttingen 1981, S. 58.
- 3 *Peter Moraw*, Hoftag und Reichstag von den Anfängen im Mittelalter bis 1806, in: *Hans-Peter Schneider / Wolfgang Zeh* (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin / New York 1989, S. 3 – 47, S. 3. Vgl. dazu auch *Peter Moraw* (Hrsg.), Deutscher Königshof, Hoftag und Reichstag im späteren Mittelalter, Stuttgart 2002. Vgl. ferner *Christoph Kampmann*, Der Immerwährende Reichstag als „erstes stehendes Parlament“, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht, 55. Jg. (2004), S. 646 – 662.
- 4 Zu Recht weisen Frühneuzeithistoriker darauf hin, dass umgekehrt etwa die Geschichte der Reichstage nicht in anachronistischer Weise vom modernen Parlamentarismus her gedeutet werden darf. Vgl. zum Beispiel *Anton Schindling*, Die Anfänge des Immerwährenden Reichstags zu Regensburg. Ständevertretung und Staatskunst nach dem Westfälischen Frieden, Mainz 1991, S. 6.

den, mindestens alle zehn Jahre oder „so oft es des Reiches Nothdurft erforderte“⁵ den Reichstag einzuberufen⁶.

Reichstage waren für den Ort, an dem sie abgehalten wurden, in organisatorischer und logistischer Hinsicht eine besondere Herausforderung, weil manche Fürsten mit einem großen Gefolge erschienen. Schon aus diesen Gründen wurden – wie im Hochmittelalter bei den Hoftagen – die Termine und Orte sorgfältig gewählt. Manche Ortschaft wäre finanziell in den Ruin getrieben worden, hätte sie Tagungsort eines Reichstags werden müssen. Auch verstand es sich von selbst, dass während der Erntezeit kein Reichstag abgehalten wurde, weil es unverantwortlich gewesen wäre, das für eine aufwendige Hofhaltung erforderliche örtliche Personal von der lebenserhaltenden Erntearbeit abzuhalten.

Ohne die genauen Termine der Reichstage von 1495 bis 1654 hier im Einzelnen nachweisen zu wollen, mag an dieser Stelle der Hinweis genügen, dass auch während der Sommermonate Juli und / oder August wiederholt Reichstage gehalten worden sind, so etwa die Reichsversammlung zu Worms (9. April bis 23. August 1497), die Reichsversammlung zu Freiburg (28. September 1497 bis 6. September 1498)⁷, der Reichstag zu Augsburg (Juni / Juli 1582) oder der Reichstag zu Speyer (August 1526).

Für die Suche nach den Anfängen der Parlamentsferien – so möchte man vermuten – ist ein Blick in den 1666 nach Regensburg einberufenen und später so genannten Immerwährenden Reichstag⁸ – der wohlgemerkt genauso wenig wie die mittelalterlichen Reichstage ein Vorgängergremium des Reichstags des 19. Jahrhunderts oder des Deutschen Bundestages seit 1949 war – eher zweckdienlich. Der Immerwährende Reichstag war eine permanente Ständesvertretung, dem Verträgen und Sitzungsunterbrechungen ein vertrautes Instrumentarium waren. Aber die Deputierten stellten auch in den Sommermonaten ihre Arbeit in Regensburg nicht ein, sondern gaben weiterhin Voten ab, verfassten Relationen und trugen ihre Konflikte am „grünen Tisch“⁹ aus.

2. Der Deutsche Reichstag im Kaiserreich 1871 bis 1918

Der Reichstag des Deutschen Reiches hatte, obwohl seine Abgeordneten im Unterschied zu den Deputierten des Immerwährenden Reichstags vom Volk gewählt waren, noch kein Selbstversammlungsrecht und auch nur ein eingeschränktes Selbstbestimmungsrecht. So konnte er nicht von sich aus festlegen, wann er tagen oder nicht tagen wollte. Vielmehr berief – wie bereits im 1803/06 untergegangenen „Alten Reich“ – der Kaiser den Reichstag ein. Das Recht, den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertragen und zu schließen, übte

5 *Heinrich Zoepfl*, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts, mit besonderer Rücksicht auf das allgemeine Staatsrecht und auf die neuesten Zeitverhältnisse, Erster Theil, 5. Auflage, Leipzig / Heidelberg 1863, S. 206.

6 Vgl. dazu auch *Samuel Pufendorf*, Die Verfassung des deutschen Reiches, Übersetzung, Anmerkungen und Nachwort von *Horst Denzer*, Stuttgart 1994, S. 90 f.

7 Dieser Versammlung wohnte der Kaiser vom 18. Juni bis 4./6. September 1498, also in den Sommermonaten, persönlich bei.

8 Dazu grundlegend: *Anton Schindling*, a.a.O. (Fn. 4).

9 Im Kurfürstenzimmer des Regensburger Alten Rathauses gab es einen mit grünem Samt bezogenen Beratungstisch für die dort abgehaltenen Reichstage und den Immerwährenden Reichstag.

der Kaiser im Namen des Reiches aus und damit „im Namen der verbündeten Regierung“¹⁰.

Der Reichstag der Kaiserzeit kam in „Sessionen“ oder „Tagungen“ (keineswegs vergleichbar mit den heutigen Sitzungswochen) zusammen, in denen die jeweiligen Gesetze und Initiativen durchberaten wurden. Diese Sessionen konnten mehrere Monate, aber auch Jahre in Anspruch nehmen (vgl. Tabelle 1); dies wurde weder in der Geschäftsordnung noch durch Parlamentsbeschlüsse geregelt, sondern war Folge des jeweiligen Arbeitspensums.

Eine Unterbrechung der Tätigkeit des Reichstages hatte nach Art. 12 der Reichsverfassung von 1871 die Beendigung der Session oder gar der Legislaturperiode durch den Kaiser zur Folge, was einer Auflösung des Reichstags entsprach. 13 Legislaturperioden mit insgesamt 42 Sessionen hatte der Deutsche Reichstag während seines 47-jährigen Bestehens.

Legislaturperiode	Session	von	bis
I.	1.	21. März 1871	15. Juni 1871
	2.	16. Oktober 1871	1. Dezember 1871
	3.	8. April 1872	19. Juni 1872
	4.	12. März 1873	25. Juni 1873
II.	1.	5. Februar 1874	26. April 1874
	2.	29. Oktober 1874	30. Januar 1875
	3.	27. Oktober 1875	10. Februar 1876
	4.	30. Oktober 1876	22. Dezember 1876
III.	1.	22. Februar 1877	3. Mai 1877
	2.	6. Februar 1878	24. Mai 1878
IV.	1.	9. September 1878	19. Oktober 1878
	2.	12. Februar 1879	12. Juli 1879
	3.	12. Februar 1880	10. Mai 1880
	4.	15. Februar 1881	15. Juni 1881
V.	1.	17. November 1881	31. Januar 1882
	2.	27. April 1882	12. Juni 1883
	3.	29. August 1883	1. September 1883
	4.	6. März 1884	28. Juni 1884
VI.	1.	20. November 1884	15. Mai 1885
	2.	19. November 1885	26. Juni 1886
	3.	16. September 1886	20. September 1886
	4.	26. November 1886	14. Januar 1887
VII.	1.	3. März 1887	18. Juni 1887
	2.	24. November 1887	20. März 1888
	3.	25. Juni 1888	26. Juni 1888
	4.	22. November 1888	29. Mai 1889
	5.	22. Oktober 1889	25. Januar 1890
VIII.	1.	6. Mai 1890	31. März 1892
	2.	22. November 1892	6. Mai 1893

10 *Adolf Arndt*, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Berlin 1901, S. 129.

Fortsetzung Tabelle 1:			
IX.	1.	4. Juli 1893	15. Juli 1893
	2.	16. November 1893	19. April 1894
	3.	5. Dezember 1894	24. Mai 1895
	4.	3. Dezember 1895	25. Juni 1897
	5.	30. November 1897	6. Mai 1898
X.	1.	6. Dezember 1898	12. Juni 1900
	2.	14. November 1900	30. April 1903
XI.	1.	3. Dezember 1903	30. Mai 1905
	2.	28. November 1905	13. Dezember 1906
XII.	1.	19. Februar 1907	13. Juli 1909
	2.	30. November 1909	5. Dezember 1911
XIII.	1.	7. Februar 1912	20. Mai 1914
	2.	4. August 1914	[13. Juli 1918 ^a]
^a Letzte Sitzung des Reichstags der Kaiserzeit. Zusammenstellung nach: <i>Kurt Perels</i> , Das autonome Reichstagsrecht. Die Geschäftsordnung und die Observanz des Reichstages in systematischer Darstellung, Berlin 1903, S. XI, sowie <i>F[ritz] Wolfensberger</i> , Die Diskontinuität der Parlamente [maschinenschr. Diss. Tübingen 1923], Anlage 1.			

Die Sessionen waren in der Regel spätestens zu Beginn des Hochsommers (meist nicht später als Ende Juni) beendet. Von Beginn an wurde den Zeiten zwischen den Sessionen zwar ein hoher Erholungswert beigemessen¹¹, dennoch sprach man auch in den Fällen, wo vor den Sommermonaten eine Session endete, nie von einer parlamentarischen Sommerpause.

Das Verzeichnis in Tabelle 1 belegt aber auch, dass es seit der achten Legislaturperiode (1890) zehn Sessionen gab, die sich über mehr als zwölf Monate erstreckten. Zwischen 1871 und 1918 kam es 18-mal vor, dass Sommermonate in eine Session fielen. In diesen Fällen erfolgte bis zum Jahre 1916 eine Sitzungsunterbrechung in den Sommermonaten auf Verordnung des Kaisers, in der unter Berufung auf Artikel 12 und 26 der Reichsverfassung und im Einvernehmen mit der Regierung der Zeitraum der Vertagung des Reichstags bekannt gegeben wurde. Der Reichskanzler wurde persönlich mit der Ausführung der kaiserlichen Verordnung beauftragt, die formal der Zustimmung des Reichstags bedurfte. Der Reichstagspräsident ließ sich daraufhin vom Plenum ermächtigen, den genauen Termin der nächsten Sitzung und deren Tagesordnung nach „eigenem Ermessen und nach Lage der Umstände“ festzusetzen¹².

Die Vertagung des Reichstags war eine „schwächere“ Variante seiner sonst nötigen und / oder möglichen Schließung des Reichstags. Beides konnte nur vom Kaiser verordnet werden. Bei Vertagung stand dem Bundesrat keine Einwirkung zu. Gründe waren die Erschöpfung der Tagesordnung oder ein besonderer Beschluss¹³. Zeitgenössische Staatsrechtler wie *Adolf Arndt* nannten als Gründe lediglich Feste (zum Beispiel Ostern und Weihnachten) sowie Mangel an Beratungsgegenständen¹⁴.

11 Vgl. zum Beispiel die Bemerkung des Reichstagspräsidenten *Martin Eduard von Simson* vom 19. Juni 1872, in: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, [Bd. 25.] S. 1155.

12 Vgl. dazu exemplarisch: Verhandlungen des Reichstags/Stenographische Berichte, [Bd. 114.] S. 747.

13 *Kurt Perels*, Das autonome Reichstagsrecht. Die Geschäftsordnung und die Observanz des Reichstages in systematischer Darstellung, Berlin 1903, S. 104 f.

14 *Adolf Arndt*, a.a.O. (Fn. 10), S. 131.

Die Vertagung bewirkte ein bloßes Ruhen der Reichstagstätigkeit, ohne auf den Stand seiner Arbeiten selbst irgendeinen Einfluss auszuüben; nach der Vertagung wurde die Arbeit in eben dem Stadium wieder aufgenommen, in welchem sie sich zuvor befunden hatte. Während das Plenum vertagt wurde, stand es den Organen (zum Beispiel Kommissionen) des Reichstags frei, ihre Tätigkeit ungehindert fortzusetzen¹⁵.

Tabelle 2: Sitzungstermine jeweils vor und nach den Sommermonaten im Reichstag der Kaiserzeit

Jahr	letzte Sitzung vor dem Sommer		erste Sitzung nach dem Sommer		Bemerkungen ^a
	Sitz.-Nr.	Datum	Sitz.-Nr.	Datum	
1882	20.	16. Juni	21.	30. November	
1890	32.	2. Juli	33.	2. Dezember	Kaiserliche Verordnung vom 29. Juni 1890 zur Vertagung des Reichstags bis zum 18. November. Die Kommission zur Vorberatung des Gesetzesentwurfes betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung soll bereits am 4. November 1890 zusammentreten (Bd. 114, S. 654 ff.) ^b . – Reichstagspräsident <i>Albert von Levetzov</i> bittet am 2. Juli um Ermächtigung, die nächste Sitzung und die nächste Tagesordnung nach „eigenem Ermessen und nach Lage der Umstände“ festzusetzen. Er führt weiterhin aus: „[...] wir unterbrechen ja nur unsere Sitzungen, schließen sie nicht.“ (Band 114, S. 747) – Reichstagspräsident teilt am 2. Dezember 1890 mit: „Die Sitzung früher anzuberaumen war nicht möglich, weil geeignetes Berathungsmaterial nicht vorlag.“ (Band 115, S. 749)
1891	119.	9. Mai	120.	17. November	Kaiserliche Verordnung vom 8. Mai 1891 zur Vertagung des Reichstags vom 9. Mai bis zum 10. November. Reichstagspräsident <i>von Levetzov</i> bittet am 9. Mai um Ermächtigung, die nächste Sitzung und die nächste Tagesordnung nach eigenem Ermessen und nach Lage der Umstände festzusetzen (Band 117, S. 2888).
1896	119.	2. Juli	120.	10. November	Kaiserliche Verordnung vom 1. Juli 1896 zur Vertagung des Reichstags bis zum 10. November (Bd. 146, S. 3127 f.).
1899	99.	22. Juni	100.	14. November	Kaiserliche Verordnung vom 22. Juni 1899 zur Vertagung des Reichstags bis zum 14. November (Bd. 167, S. 2768).
1901	96.	15. Mai	97.	26. November	Kaiserliche Verordnung vom 12. Mai 1901 zur Vertagung des Reichstags bis zum 26. November (Bd. 181, S. 2756).
1902	192.	11. Juni	193.	14. Oktober	Kaiserliche Verordnung vom 10. Juni 1902 zur Vertagung des Reichstags bis zum 14. Oktober (Bd. 184, S. 5616 f.).

15 Vgl. *Kurt Perels*, a.a.O. (Fn. 13), S. 105.

Fortsetzung Tabelle 2:					
1904	100.	16. Juni	101	29. November	Kaiserliche Verordnung vom 16. Juni 1904 zur Vertagung des Reichstags bis zum 29. November (Bd. 200, S. 3237 f.).
1907	54.	14. Mai	55.	22. November	Kaiserliche Verordnung vom 14. Mai 1907 zur Vertagung des Reichstags bis zum 19. November (Bd. 228, S. 1688).
1908	152.	7. Mai	153.	4. November	Kaiserliche Verordnung vom 4. Mai 1908 zur Vertagung des Reichstags bis zum 20. Oktober (Bd. 232, S. 5230).
1910	82.	10. Mai	83.	22. November	Kaiserliche Verordnung vom 10. Mai 1910 zur Vertagung des Reichstags bis zum 8. November (Bd. 261, S. 3052).
1911	189.	31. Mai	190.	17. Oktober	Kaiserliche Verordnung vom 31. Mai 1911 zur Vertagung des Reichstags bis zum 10. Oktober (Bd. 267, S. 7360).
1912	69.	22. Mai	70.	26. November	Kaiserliche Verordnung vom 22. Mai 1912 zur Vertagung des Reichstags bis zum 26. November (Bd. 285, S. 2292).
1913	173.	30. Juni	174.	25. November	Kaiserliche Verordnung vom 29. Juni 1913 zur Vertagung des Reichstags bis zum 20. November (Bd. 290, S. 5938).
1915	12.	29. Mai	13.	19. August	Antrag des Staatssekretärs des Innern und Stellvertreters des Reichskanzlers <i>Clemens Gottlieb von Delbrück</i> : „Mit Ermächtigung Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete dem Reichstag den Antrag zur Vertagung des Reichstags bis zum 10. August 1915 die Zustimmung zu erteilen, zur verfassungsmäßigen Beschlussnahme vorzulegen.“ (Bd. 315, S. 165) – Zustimmung des Reichstags am 29. Mai 1915 (Bd. 306, S. 210). – Im Anschluss an die Abstimmung: Kaiserliche Verordnung vom 29. Mai 1915 zur Vertagung des Reichstags bis zum 10. August (Bd. 306, S. 210).
1915	20.	27. August	21.	30. November	Kaiserliche Verordnung vom 27. August 1915 zur Vertagung des Reichstags bis zum 30. November (Bd. 306, S. 416).
1916	62.	8. Juni	63.	28. September	Kaiserliche Verordnung vom 7. Juni 1916 zur Vertagung des Reichstags bis zum 26. September (Bd. 308, S. 1688).
1917	117.	20. Juli	118.	26. September	Reichstagspräsident <i>Johannes Kaempf</i> schlägt im Einvernehmen mit der „Reichsleitung“ vor, den Reichstag „für längere Zeit“ zu vertagen. Der Abgeordnete <i>Georg Ledebour</i> beantragt, „sobald als möglich den Reichstag zusammenzuberufen“ und nicht bis zum 26. September zu warten. Der Reichstagspräsident wird vom Reichstag ermächtigt, die Sitzung erst wieder zum 26. September oder wenn „die Verhältnisse es notwendig machen“ schon vorher einzuberufen (Bd. 310, S. 3615).

Fortsetzung Tabelle 2:					
1918	191.	13. Juli	–	–	Im „Seniorenkonvent“ wird „in Übereinstimmung mit der Regierung“ eine Sitzungsunterbrechung bis 5. November vereinbart (Bd. 313, S. 6148). – Der Reichstag tritt nach dem 13. Juli 1918 nicht mehr zusammen. – Am 6. Februar 1919 konstituiert sich in Weimar die Verfassunggebende Nationalversammlung.
<p>^a Die im weiteren Verlauf dieser Spalte in Klammern gemachten Quellenangaben beziehen sich jeweils auf Band und Seite der Verhandlungen des Reichstags/Stenographische Berichte.</p> <p>^b Kurt Perels, a.a.O. (Fn. 13), S. 105, Anm. 585, weist daraufhin, dass es eines entsprechenden Beschlusses gar nicht bedurft habe.</p>					

Anhand der Protokolle der jeweils letzten Sitzung vor und der ersten Sitzung nach einer Vertagung während der Sommermonate (vgl. Tabelle 2) ist nachzuweisen, dass in keinem der Fälle als Grund der Vertagung der Sommer oder gar Ferien angegeben wurden, sondern als Begründung der Mangel an Beratungsgegenständen und in den Jahren 1914 bis 1918 der Kriegszustand, in dem sich das Deutsche Reich befand, dienten. Weder in den kaiserlichen Verordnungen noch in entsprechenden Redebeiträgen im Plenum wurde von Erholung oder gar von Ferien gesprochen. Insofern kann für den Reichstag der Kaiserzeit konstatiert werden, dass er Parlamentsferien in den Sommermonaten nicht kannte, wohl aber in den Sommermonaten üblicherweise nicht tagte.

Er kannte aber auch „Ferien“ und Urlaubszeiten. Sie wurden meist nur auf wenige Tage oder sogar nur Stunden gewährt. Da in den ersten Jahren des Kaiserreichs die christlichen Feste Ostern und Weihnachten außerhalb einer Session lagen, war ein Zugeständnis an Ferienzeiten nicht erforderlich. Erstmals fiel das Osterfest 1873 in eine Session. Die Abgeordneten wollten schon am 2. April 1873 zwecks privater Terminplanung wissen, wann der Reichspräsident für die Ostertage die Session vertagen und wann die Plenarsitzungen wieder aufgenommen werden würden. Doch Präsident *Martin Eduard von Simson* verwies die Abgeordneten auf die letzte Sitzung vor Ostern, da die Geschäftsordnung es nach seiner Ansicht nicht zuließ, vorher einen Beschluss zur Vertagung herbeizuführen¹⁶. Am 4. April 1873 setzte er am Ende der Debatte die nächste Sitzung auf den 21. April 1873 fest, ohne dass hier aber schon ausdrücklich von „Ferien“ die Rede war¹⁷. Dieser Terminus wurde erst später auf die freien Tage über Ostern oder Weihnachten angewandt.

3. Der Reichstag in der Weimarer Republik 1919/20 bis 1932

Der Reichstag der Weimarer Zeit löste sich von dem Prinzip der in sich abgeschlossenen Sessionen und arbeitete ohne förmliche Unterbrechung während einer gesamten Wahlperiode. Deswegen war er aber keineswegs ein „permanentes Parlament“ im Sinne eines ununterbrochen konkret-personell vorhandenen und auch ununterbrochen tagenden Ver-

¹⁶ Verhandlungen des Reichstags/Stenographische Berichte, [Bd. 27,] S. 188.

¹⁷ Ebenda, S. 236.

fassungsorgans¹⁸. Vielmehr konnten die Fraktionen so genannte Pausen vereinbaren – Phasen, in denen nicht getagt wurde.

Zum Sommer hin wurden während der Weimarer Jahre regelmäßig solche Pausen eingelegt, die 1919 während der Verfassungsgebenden Nationalversammlung „Ferien“ und seit 1920 zumeist „Sommerpause“ oder „Sommerferien“ genannt wurden. Die zwischen zwei Plenarsitzungen vom Ältestenausschuss beziehungsweise Ältestenrat angesetzte parlamentarische „Sommerpause“ wurde im Weimarer Reichstag nahezu jedes Mal durch Ausschusssitzungen unterbrochen.

<i>Tabelle 3: Sitzungstermine jeweils vor und nach den Sommermonaten in der Weimarer Verfassungsgebenden Nationalversammlung und im Deutschen Reichstag der Weimarer Republik, 1919 bis 1932</i>					
Jahr	letzte Sitzung vor dem Sommer		erste Sitzung nach dem Sommer		Bemerkungen
	Sitz.-Nr.	Datum	Sitz.-Nr.	Datum	
1919	85. / 86.	21. August	87.	30. September	Reichstagspräsident <i>Konstantin Fehrenbach</i> : „Wir treten dann – das möchte ich schon jetzt mitteilen – in die Ferien ein. Für die Ausschüsse ist ihre Dauer im Ältestenausschuss bis zum Dienstag den 23. September, für das Plenum bis Dienstag den 30. September vorgesehen.“ ^a – Ausschusssitzungen während der Sommerpause ^b .
1920	19.	5. August	20.	19. Oktober	Am 6. Juli 1920 vereinbaren die Reichstagsfraktionen im Ältestenausschuss, eine Sommerpause einzulegen. – In der Reichstagsitzung am 5. August 1920 bittet der Reichstagspräsident <i>Paul Löbe</i> , ihm „die Ermächtigung zu erteilen, den Tag und die Tagesordnung der nächsten Sitzung“ festsetzen zu dürfen, und wünscht „allen Damen und Herren, die dazu die Möglichkeit haben, eine gute Erholung“ ^c . – Ausschusssitzungen während der Sommerpause ^d . – Am 19. Oktober 1920 begrüßt der Reichstagspräsident „die Kolleginnen und Kollegen nach den Sommerferien“ ^e .
1921	133.	7. Juli	134.	27. September	Im Juli 1921 schlägt der Ältestenausschuss als Tag der nächsten Sitzung den 6. September vor. Reichstagspräsident <i>Löbe</i> wünscht am 7. Juli 1921 den Abgeordneten „gute Erholung“ ^f . – Sitzung eines Unterausschusses während der Sommerpause ^g . – Reichstagspräsident <i>Löbe</i> eröffnet am 27. September 1921 „die erste Sitzung des Reichstags nach der Sommerpause“ ^h .

18 *Jürgen Jekewitz*, Der Grundsatz der Diskontinuität der Parlamentsarbeit im Staatsrecht der Neuzeit und seine Bedeutung unter der parlamentarischen Demokratie des Grundgesetzes. Eine rechtshistorische und rechtsdogmatische Untersuchung, Berlin 1977, S. 205 f.

Fortsetzung Tabelle 3:					
1922	256.	18. Juli	257.	17. Oktober	Am 18. Juli 1922 verabschiedet Reichstagspräsident <i>Löbe</i> die Abgeordneten mit dem Vorschlag des Ältestenausschusses, ihn „zu ermächtigen, je nach der Notwendigkeit, die die innen- oder außenpolitische Lage uns aufzwingt, den Reichstag einzuberufen, jedenfalls aber spätestens in einer Zeit, die etwa um den 17. Oktober liegt.“ ⁱ – Ausschusssitzungen während der Sommerpause ^j . – Am 17. Oktober 1922 eröffnet der Reichstagspräsident <i>Löbe</i> „die erste Sitzung des Reichstags nach der Sommerpause“ ^k .
1923	382.	15. August	383.	27. September	Reichstagsvizepräsident <i>Hans Bell</i> verabschiedet am 15. August 1923 die Abgeordneten mit den Worten: „Ich schlage Ihnen vor, die neue Tagesordnung und Anberaumung der neuen Sitzung dem Präsidenten zu überlassen, da es im Augenblick noch nicht absehbar ist wann eine neue Sitzung stattfinden kann.“ ^l – Ausschusssitzungen während der Sommerpause ^m .
1924	29.	30. August	–	–	Am 30. August 1924 eröffnet Reichstagspräsident <i>Max Wallraff</i> die Sitzung mit der Bemerkung: „Im Ältestenrat war in Aussicht genommen, dem Hause vorzuschlagen, daß der Reichstag seine Arbeiten vorerst beendet und gegen den 15. Oktober wieder zusammentritt.“ <i>Wallraff</i> entläßt die Abgeordneten mit den Worten: „Damit treten wir in die Ferien ein. Ich wünsche den Herren und den Damen Erholung, vor allem in dem Sinne, daß wir uns so weit von der großen Erregung der letzten Tage bis zum Schluß der Ferien erholen, daß eine sachliche parlamentarische Beratung im Interesse des Vaterlandes möglich ist.“ ⁿ – Die nächste Sitzung des Reichstags fand nach den Wahlen vom 7. Dezember 1924 erst am 5. Januar 1925 statt. – Ausschusssitzungen während der Sommerpause ^o .
1925	120.	12. August	121.	20. November	Am 12. August 1924 teilt Reichstagspräsident <i>Löbe</i> mit: „Der Ältestenrat schlägt Ihnen vor, dem Präsidenten die Anberaumung der nächsten Sitzung zu überlassen, und zwar mit der Maßgabe, wenn nicht irgendwelche Zwischenfälle eine frühere Einberufung nötig machen, vielleicht Mitte November.“ ^p – Ausschusssitzungen während der Sommerpause ^q . – Reichstagspräsident <i>Löbe</i> heißt am 20. November 1925 die Abgeordneten „nach der Sommerpause willkommen“ ^r .
1926	224.	2. Juli	225.	3. November	Am 2. Juli 1926 vertagte sich der Reichstag bis zum 3. November 1926, falls nicht – wie Reichstagspräsident <i>Löbe</i> erklärte – „zwingende Umstände“ eine frühere Sitzung nötig machten ^s . – Ausschusssitzungen während der Sommerpause ^t . – Reichstagspräsident <i>Löbe</i> eröffnet am 3. November 1926 „die erste Sitzung des Reichstags nach der Sommerpause“ ^u .

Fortsetzung Tabelle 3:					
1927	338.	9. Juli	339.	18. Oktober	Nach der Reichstagsitzung am 9. Juli 1927 vertagte sich das Plenum bis zum 26. September 1927 ^v . Reichstagspräsident <i>Löbe</i> wünscht „allen Herren und Damen, daß sie sich in den Ferien zu kräftigen und ruhigen Nerven sowie sonstiger Gesundheit erholen“ ^w . – Ausschusssitzungen während der Sommerpause ^x . – Reichstagspräsident <i>Löbe</i> eröffnet am 18. Oktober 1927 „die Sitzung und begrüßt die Damen und Herren nach der Sommerpause“ ^y .
1928	10.	13. Juli	11.	12. November	Reichstagspräsident <i>Löbe</i> teilt am 13. Juli 1928 den Abgeordneten mit: „Nun möchte ich Ihnen weiter vorschlagen, die Ermächtigung zur Einberufung der nächsten Sitzung dem Präsidenten zu überlassen. Ich werde davon in der Weise Gebrauch machen, daß ich, wenn nicht zwingende Gründe eine frühere Einberufung erfordern, gegen Ende des Spätherbstes, wie es in früheren Jahren üblich war, den Reichstag wieder einberufe.“ ^z – Am 13. Juli 1928 erörtert der Fraktionsvorstand der Zentrumspartei die finanzielle Absicherung des Fraktionsbüros während der Sommerferien ^{aa} . – Ausschusssitzungen während der Sommerpause ^{bb} . – Reichstagspräsident <i>Löbe</i> heißt am 12. November 1928 die Abgeordneten „nach der Sommerpause willkommen“ ^{cc} .
1929	98.	28. Juni	99.	30. September	Reichstagspräsident <i>Löbe</i> wünscht allen Abgeordneten „eine gute Erholung während der Ferien“ ^{dd} . – Ausschusssitzungen während der Sommerpause ^{ee} .
1930	204.	18. Juli	–	–	Nach Auflösung des Reichstags am 18. Juli 1930 ^{ff} fällt die parlamentarische Sommerpause zwischen zwei Wahlperioden. – Die nächste Reichstagsitzung findet nach den Reichstagswahlen am 14. September 1930 erst am 13. Oktober 1930 statt ^{gg} .
1931	52.	26. März	53.	13. Oktober	Reichskanzler <i>Heinrich Brüning</i> besteht im Sommer 1931 darauf, dass der Reichstag nicht zusammentritt, damit sein Kabinett die politischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten beheben könne. – Der Reichstag beschließt am 26. März 1931 sich bis zum 13. Oktober 1931 zu vertagen ^{hh} . – In der Ministerbesprechung am 11. Juni 1931 droht <i>Brüning</i> bei Einberufung des Reichstags, mit dessen Demission zu antworten ⁱⁱ . – Ausschusssitzungen während der Sommerpause ^{jj} .
1932	65.	12. Mai	1.	30. August	Keine Sommerpause. – Reichstagsitzungen finden statt am 12. Mai 1932 (65. Sitzung des 5. Reichstags), am 30. August 1932 (1. Sitzung des 6. Reichstags) und am 12. September 1932 (2. Sitzung des 6. Reichstags).

Fortsetzung Tabelle 3:

- a Verhandlungen der verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung (= Stenographische Berichte Bd. 329), S. 2749.
- b Martin Schumacher (Bearb.), Weimar-Index. Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger. Register 1918–1933 (= Handbücher zur Geschichte des Parlamentarismus und der Politischen Parteien Bd. 4), Düsseldorf 1988, S. 43 f.
- c Verhandlungen des Reichstags/Stenographische Berichte, Bd. 344, S. 736
- d Martin Schumacher, a.a.O., S. 52.
- e Verhandlungen des Reichstags/Stenographische Berichte, Bd. 345, S. 738.
- f Ebenda, Bd. 350, S. 4565.
- g Martin Schumacher, a.a.O., S. 58.
- h Verhandlungen des Reichstags/Stenographische Berichte, Bd. 351, S. 4568.
- i Ebenda, Bd. 356, S. 8749.
- j Martin Schumacher, a.a.O., S. 76 f.
- k Verhandlungen des Reichstags/Stenographische Berichte, Bd. 357, S. 8752.
- l Ebenda, Bd. 361, S. 11896.
- m Martin Schumacher, a.a.O., S. 95 f.
- n Verhandlungen des Reichstags/Stenographische Berichte, Bd. 381, S. 1150.
- o Martin Schumacher, a.a.O., S. 104.
- p Verhandlungen des Reichstags/Stenographische Berichte, Bd. 387, S. 4442.
- q Martin Schumacher, a.a.O., S. 122.
- r Verhandlungen des Reichstags/Stenographische Berichte, Bd. 388, S. 4447.
- s Ebenda, Bd. 390, S. 7863.
- t Martin Schumacher, a.a.O., S. 139 f.
- u Verhandlungen des Reichstags/Stenographische Berichte, Bd. 391, S. 7869.
- v Rudolf Morsey, Die Protokolle der Reichstagsfraktion und des Fraktionsvorstands der Deutschen Zentrumspartei 1926–1933, Mainz 1969, S. 140, Anm. 7.
- w Verhandlungen des Reichstags/Stenographische Berichte, Bd. 393, S. 11490.
- x Martin Schumacher, a.a.O., S. 156.
- y Verhandlungen des Reichstags/Stenographische Berichte, Bd. 394, S. 11497.
- z Ebenda, Bd. 423, S. 250.
- aa Rudolf Morsey, a.a.O., S. 230.
- bb Martin Schumacher, a.a.O., S. 173.
- cc Verhandlungen des Reichstags/Stenographische Berichte, Bd. 423, S. 251.
- dd Ebenda, Bd. 425, S. 3104.
- ee Martin Schumacher, a.a.O., S. 187; Rudolf Morsey, a.a.O., S. 230.
- ff Verhandlungen des Reichstags/Stenographische Berichte, Bd. 428, S. 6523.
- gg Ebenda, Bd. 444, S. 1.
- hh Ebenda, Bd. 445, S. 2053 f.
- ii Hermann Pünder, Politik in der Reichskanzlei. Aufzeichnungen aus den Jahren 1929–1932, hrsg. von Thilo Vogelsang, Stuttgart 1961, S. 99 f.
- jj Martin Schumacher, a.a.O., S. 212 f.

Die Einrichtung der so genannten Parlamentsferien geht also auf die Verfassungsgebende Nationalversammlung (1919) zurück und hat sich im Reichstag in der Weimarer Republik (seit 1920) verstetigt. Sie steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Selbstbestimmungsrecht des Reichstags, das diesem im Kaiserreich fehlte. Die Geschäftsordnung des Weimarer Reichstags kannte Sommerpause oder Parlamentsferien allerdings nicht. Osterferien, Winterferien und eben auch die Sommerferien blieben geschäftsordnungstechnisch Vertagungen. Das machte sich im offiziellen Sprachgebrauch deutlich. Im Sachregister zu den Stenographischen Berichten etwa hieß es „Ostervertagung“, „Pfingstvertagung“, „Sommervertagung“ und „Weihnachtsvertagung“¹⁹.

19 Vgl. Verhandlungen des Reichstags/Sach- und Sprechregister, 3. Wahlperiode, Bd. 396, S. 499.

4. Der Deutsche Bundestag

Im Jahre 1950 stellte sich erstmals auch dem am 7. September 1949 konstituierten 1. Deutschen Bundestag die Frage, Parlamentsferien während der Sommermonate einzuführen. Der Ältestenrat hatte im Frühjahr 1950 bei Erstellung des Terminplans die Frage einer „Sommerunterbrechung“ zunächst verschoben, weil der Haushalt für 1950 noch im Ausschuss beraten werden musste und auch der Ausschuss für Lastenausgleich seine Arbeit noch nicht abgeschlossen hatte²⁰. Ausdrücklich stellten die Mitglieder des Ältestenrats fest, dass „in diesem Jahr auf die im Reichstag übliche große Sommerpause verzichtet werden“ müsse. Dennoch hatte Bundestagspräsident *Erich Köhler* in der Ältestenratssitzung vom 9. Mai 1950 „auf Grund der von Seiten vieler Abgeordneten an ihn herangetragenen Bitte nochmals die Frage einer Sommerunterbrechung“ aufgeworfen²¹.

Ende Mai oder Anfang Juni 1950 wies schließlich der Vorsitzende des Haushaltsausschusses *Erwin Schöttle* Bundestagspräsident *Köhler* darauf hin, dass eine Verabschiedung des Haushalts in den Sommermonaten nicht in Frage käme, da der Entwurf noch im Bundesministerium für Finanzen bearbeitet werden würde. Einen Grund für einen Verzicht auf die Sommerpause gab es nicht mehr²². Nach Beratungen in den Fraktionen setzte der Ältestenrat „nach längerer Diskussion“ am 6. Juni 1950 eine „Unterbrechung“ der parlamentarischen Arbeit vom 28. Juli bis 28. August 1950 fest²³. Vizepräsident *Carlo Schmid* wünschte den Abgeordneten am 28. Juli 1950 „möglichst wenig belastete und ausgiebige Ferien“²⁴. Die Parlamentsferien dauerten schließlich doch bis zum 7. September, denn nach dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Europarat im Juli 1950²⁵ nahm erstmals im August / September eine Delegation des Bundestages an der Beratenden Versammlung des Europarates in Straßburg teil und deren Rückkehr nach Bonn sollte abgewartet werden²⁶. Der Plenarsaal wurde im August 1950 für eine Tagung der „Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft“ (später Deutsche Forschungsgemeinschaft) genutzt, zur Durchführung des 53. Deutschen Ärztekongresses und für die Generalversammlung der EDEKA-

20 Die Tatsache, dass mangels Abschluss der Ausschussarbeiten keine Parlamentsferien einberufen werden sollten, spricht unmissverständlich gegen die Behauptung von *Bruno Dechamps*, Macht und Arbeit der Ausschüsse. Der Wandel der Parlamentarischen Willensbildung, Meisenheim am Glan 1954, S. 95, der schreibt: „Was aber die gegen heute damals noch recht unselbständige Stellung der Ausschüsse zeigt, ist die Tatsache, daß ein Ausschuss zur Abhaltung von Sitzungen außerhalb der eigentlichen Session einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung bedurfte, während die Ausschüsse des Bundestages nicht über die Anberaumung von Sitzungen während der Session souverän verfügen, sondern sozusagen als je eigene parlamentarische Institutionen über ihre Feriendauer bestimmen und nach eigenem Gutdünken Sitzungen auch während der allgemeinen Parlamentsferien anberaumen.“

21 Deutscher Bundestag, Parlamentsarchiv, Kurzprotokoll der 65. Sitzung des Ältestenrates am 9. Mai 1950, S. 1.

22 Ebenda, S. 1 f.

23 Deutscher Bundestag, Parlamentsarchiv, Kurzprotokoll der 70. Sitzung des Ältestenrates am 2. Juni 1950, S. 30.

24 Verhandlungen des Deutschen Bundestages, Stenographische Berichte, Bd. 4, S. 3081.

25 Der Deutsche Bundestag beschloss am 15. Juni 1950 den Beitritt zum Europarat und wählte am 26. Juli 1950 die Delegierten der Bundesrepublik. Vgl. Deutscher Bundestag, Stenographische Berichte, Bd. 4, S. 2837 ff.

26 Vgl. dazu den Bericht von *Carlo Schmid*, Erinnerungen, Bern / München / Wien 1979, S. 462 – 473.

Genossenschaft Mittelrhein. Auf die Beschwerde des Abgeordneten *Wilhelm Nowack*, der „es mit der Würde des Bundeshauses für unvereinbar“ hielt, dass irgendwelche Räume vermietet würden, rechtfertigte sich Vizepräsident *Carlo Schmid*, dass er mit dessen Auffassung grundsätzlich übereinstimme, es „jedoch für angängig [gehalten habe], in der Zeit der Parlamentsferien versuchsweise von diesem Grundsatz einige Ausnahmen zu machen“, und er deswegen der EDEKA erlaubt hätte, nach ihrer Generalversammlung im Plenarsaal „ein geselliges Beisammensein im Bundeshausrestaurant zu veranstalten“²⁷.

Bei der Beratung des Zeitplans für das Jahr 1951 bat Bundestagspräsident *Hermann Ehlers* schon am 22. Februar, in den Fraktionen die Festsetzung einer Sommerpause zu erörtern²⁸. Der Ältestenrat befasste sich am 5. April 1951 mit der Frage. Der Abgeordnete *Michael Horlacher* empfahl eine Sommerpause vom 15. Juli bis zum 1. September. Unter Hinweis auf dringende Gesetzesvorlagen zum Lastenausgleich und zum Haushalt sah sich der Ältestenrat jedoch zunächst nicht in der Lage, eine Entscheidung zu treffen²⁹. Immerhin drängte Präsident *Ehlers* noch im Juni 1951 darauf, „nach Möglichkeit eine Sommerpause von zwei Monaten einzuschalten“, auch wenn „dringende Gesetzesarbeiten“ dieses nicht für „zweckmäßig“ erscheinen lassen würden³⁰. Schließlich konnte in der 161. Sitzung des Bundestages, am 12. Juli 1951, Vizepräsident *Hermann Schäfer* den Abgeordneten doch noch „einen guten Verlauf der Ferien“ wünschen.

Im Bundestag gehören die Parlamentsferien (für eine Übersicht vgl. Tabelle 4) also von Beginn an zum festen Bestandteil des im Ältestenrat vereinbarten Sitzungsplans.

Bemerkenswert ist, dass in den ersten Jahren Befürworter einer längeren parlamentsfreien Sommerzeit gern das Argument heranzogen, dass längere sitzungsfreie Perioden erforderlich seien, damit die Abgeordneten des Bundestages nicht Berufspolitiker würden³¹.

27 Die Tagung fand am 4. August 1950 statt. Vgl. Präsidialregistratur Erich Köhler, in: Deutscher Bundestag, Parlamentsarchiv, Bestand 8/79, 127.

28 Deutscher Bundestag, Parlamentsarchiv, Kurzprotokoll der 102. Sitzung des Ältestenrates am 22. Februar 1951, S. 2.

29 Deutscher Bundestag, Parlamentsarchiv, Kurzprotokoll der 106. Sitzung des Ältestenrates am 4. April 1951, S. 4.

30 Vgl. dazu Deutscher Bundestag, Parlamentsarchiv, Kurzprotokoll der 99. Sitzung des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunität vom 18. Juni 1951, S. 3.

31 Vgl. zum Beispiel den Beitrag des Abgeordneten *Max Becker* in der Debatte um den Haushalt des Deutschen Bundestages am 17. Juli 1952, in: Verhandlungen des Deutschen Bundestages, Stenographische Berichte, Bd. 12, S. 10102.

Tabelle 4: Parlamentarische Sommerpausen im Deutschen Bundestag seit 1950

Wahlperiode	letzte Plenarsitzung vor der Sommerpause	Plenarsitzungen während der Sommerpause	erste Plenarsitzung nach der Sommerpause	Dauer der parlamentarischen Sommerpause in Tagen ^a
1. WP (1949–1953)	28. Juli 1950	–	8. September 1950	41
	12. Juli 1951	–	13. September 1951	62
	19. Juli 1952	–	10. September 1952	52
	3. Juli 1953	29. Juli 1953 ^b	–	93
–	–	6. Oktober 1953		
2. WP (1953–1957)	15. Juli 1954	–	16. September 1954	62
	16. Juli 1955	–	22. September 1955	67
	7. Juli 1956	–	27. September 1956	81
	6. Juli 1957	29. August 1957 ^c	–	99
	–	–	15. Oktober 1957	
3. WP (1957–1961)	4. Juli 1958	–	1. Oktober 1958	88
	25. Juni 1959	–	15. September 1959	81
	1. Juli 1960	–	28. September 1960	88
	30. Juni 1961	18. ^d und 22. ^e August 1961	–	106
	–	–	17. Oktober 1961	
4. WP (1961–1965)	29. Juli 1962	–	9. Oktober 1962	71
	28. Juli 1963	–	9. Oktober 1963	72
	26. Juni 1964	29. Juli 1964 ^f	13. Oktober 1964	109
	6. Juli 1965	23. Juli 1965 ^g	–	103
	–	–	19. Oktober 1965	
5. WP (1965–1969)	1. Juli 1966	–	14. September 1966	74
	30. Juni 1967	–	6. September 1967	86
	28. Juni 1968	–	25. September 1968	88
	3. Juli 1969	–	–	108
	–	–	20. Oktober 1969	
6. WP (1969–1972)	11. Juli 1970	–	16. September 1970	66
	25. Juni 1971	19. Juli 1971 ^h	22. September 1971	87
	23. Juni 1972	–	20. September 1972	79
	–	–	–	–
7. WP (1972–1976)	20. Juni 1973	–	13. September 1973	84
	1. Juli 1974	10. ⁱ und 25. ^j Juli 1974	18. September 1974	71
	20. Juni 1975	25. Juli 1975 ^k	17. September 1975	84
	2. Juli 1976	–	10. November 1976	130
8. WP (1976–1980)	24. Juni 1977	–	7. September 1977	74
	23. Juni 1978	1. September 1978 ^l	20. September 1978	87
	4. Juli 1979	–	12. September 1979	69
	4. Juli 1980	–	–	91
–	–	4. November 1980		
9. WP (1980–1983)	26. Juni 1981	–	9. September 1981	74
	25. Juni 1982	–	8. September 1982	74

Fortsetzung Tabelle 4:				
10. WP (1983–1987)	24. Juni 1983	–	7. September 1983	74
	1. Juli 1984	31. Juli 1984 ^m	12. September 1984	71
	28. Juni 1985	–	3. September 1985	66
	27. Juni 1986	–	9. September 1986	73
11. WP (1987–1990)	26. Juni 1987	–	2. September 1987	67
	24. Juni 1988	–	6. September 1988	73
	23. Juni 1989	–	1. September 1989	69
	22. Juni 1990	8. ⁿ und 9. ^o August 1990 sowie 23. August 1990 ^p	5. September 1990	71
12. WP (1990–1994)	21. Juni 1991	–	3. September 1991	73
	26. Juni 1992	22. Juli 1992 ^q	8. September 1992	77
	2. Juli 1993	12. Juli 1993 ^r	7. September 1993	96
	1. Juli 1994	22. Juli 1994 ^s	6. September 1994	65
13. WP (1994–1998)	13. Juli 1995	–	5. September 1995	53
	9. Juli 1996	29. August 1996 ^t	10. September 1996	57
	27. Juni 1997	5. August 1997 ^u	9. September 1997	72
	25. Juni 1998	–	2. September 1998	68
14. WP (1998–2002)	1. Juli 1999	–	8. September 1999	68
	7. Juli 2000	–	12. September 2000	72
	6. Juli 2001	29. August 2001 ^v	11. September 2001	65
	5. Juli 2002	25. Juli 2002 ^w und 29. August 2002 ^x	12. September 2002	66
15. WP (2002–2005)	4. Juli 2003	–	9. September 2003	66
	9. Juli 2004	–	7. September 2004	60
	1. Juli 2005	–	7. September 2005	67
16. WP (seit 2005)	30. Juni 2006	–	5. September 2006	66
	6. Juli 2007	–	12. September 2007 ^y	67

^a Sonn- und Feiertage wurden mitgezählt. Abgezogen wurden gegebenenfalls die jeweiligen Plenarsitzungstermine für Sondersitzungen während der Sommerpausen.

^b Einberufen zur Beratung von Beschlussempfehlungen des Vermittlungsausschusses. Es war zugleich die letzte Sitzung der Wahlperiode. Wegen des Umbaus des Plenarsaals im Bonner Bundeshaus fand diese Sitzung im Funkhaus des Nordwestdeutschen Rundfunks in Köln statt.

^c Einberufen zur Beratung von Beschlussempfehlungen des Vermittlungsausschusses. Es war zugleich die letzte Sitzung der Wahlperiode.

^d Einberufen zur Entgegennahme einer Erklärung der Bundesregierung zur politischen Lage und Beratung über die Lage in Berlin (Mauerbau am 13. August 1961).

^e Einberufen zur Beratung von Beschlussempfehlungen des Vermittlungsausschusses. Es war zugleich die letzte Sitzung der Wahlperiode.

^f Einberufen zur Beratung von Anträgen betreffend Deutsche Bundespost, insbesondere Postgebührenerhöhung.

^g Einberufen zur Beratung von Beschlussempfehlungen des Vermittlungsausschusses. Es war zugleich die letzte Sitzung der Wahlperiode.

^h Einberufen zur Beratung von Beschlussempfehlungen des Vermittlungsausschusses sowie die Abgabe einer Regierungserklärung durch Bundesaußenminister *Walter Scheel*.

ⁱ Einberufen zur Beratung des Einspruchs des Bundesrates zu dem Vertrag über die gegenseitigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik sowie die Beratung von Beschlussempfehlungen des Vermittlungsausschusses.

Fortsetzung Tabelle 4:

- ^j Einberufen zur Beratung eines Antrags des Vermittlungsausschusses für ein Gesetz zum Einkommensteuerreformgesetz.
- ^k Einberufen zur Abgabe einer Regierungserklärung betreffend KSZE.
- ^l Einberufen zur Aufhebung der Immunität des Abgeordneten *Uwe Holtz*.
- ^m Einberufen zur Beratung der Haltung der Bundesregierung zum Beschluss des Deutschen Bundestages vom 28. Juni 1984 betreffend die Inbetriebnahme des Kraftwerkes Buschhaus.
- ⁿ Einberufung zur 1. Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zum Vertrag vom 3. August 1990 zur Vorbereitung und Durchführung der ersten gesamtdeutschen Wahl des Deutschen Bundestages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik (DDR).
- ^o Einberufen zur 2. und 3. Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 3. August 1990 zur Vorbereitung und Durchführung der ersten gesamtdeutschen Wahl des Deutschen Bundestages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR. Der Tagesordnungspunkt wurde jedoch abgesetzt, weil die Volkskammer der DDR den besagten Wahlvertrag nicht mit der notwendigen Zweidrittelmehrheit ratifizieren konnte.
- ^p Einberufen zur Abgabe einer Regierungserklärung zur Beitrittserklärung der Volkskammer der DDR und Aussprache zur Vorbereitung der deutschen Einheit.
- ^q Einberufen zur Abgabe einer Regierungserklärung zur Lage und Entwicklung im ehemaligen Jugoslawien und Entscheidung der Bundesregierung über die Beteiligung der Bundeswehr an Überwachungsmaßnahmen von WEU und NATO zur Unterstützung der UN-Resolutionen 713 und 757.
- ^r Einberufen zu einer Vereinbarten Debatte zu den Vorgängen in Bad Kleinen in Mecklenburg-Vorpommern. Hier wurde am 27. Juni 1993 im Rahmen eines Einsatzes von Bundeskriminalamt und GSG 9 versucht, die RAF-Mitglieder *Birgit Hogefeld* und *Wolfgang Grams* festzunehmen. Bei einem Schusswechsel wurden ein GSG 9-Beamter und *Grams* tödlich getroffen.
- ^s Einberufen zur Abgabe einer Regierungserklärung zu den Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 12. Juni 1994, in Verbindung mit der Beratung des Antrags der Bundesregierung über eine deutsche Beteiligung an Maßnahmen von NATO und WEU zur Durchsetzung von Beschlüssen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zum Adria-Embargo und Flugverbot über Bosnien-Herzegowina, in Verbindung mit dem Antrag über die Fortdauer der Bundeswehreinätze zur Embargoüberwachung und Durchsetzung des Flugverbots über dem Luftraum von Bosnien-Herzegowina.
- ^t Einberufen zur Beschlussfassung über Anträge des Vermittlungsausschusses zu verschiedenen Gesetzesvorhaben.
- ^u Einberufen zur Abgabe einer Regierungserklärung zur Hochwasserkatastrophe an der Oder und die Hilfsmaßnahmen der Bundesregierung sowie die dazu Vereinbarte Debatte.
- ^v Einberufen zur Beratung des Antrags der Bundesregierung für eine Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an dem NATO-geführten Einsatz auf mazedonischem Territorium zum Einsammeln und Zerstören der Waffen, die durch die ethnisch albanischen bewaffneten Gruppen freiwillig abgegeben werden.
- ^w Einberufen zur Abgabe einer Regierungserklärung zur Lage der Bundeswehr und ihrer Aufgaben im Rahmen der Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland.
- ^x Einberufen zur Beratung der Flutkatastrophe vornehmlich in Sachsen und Sachsen-Anhalt, aber auch Bayern, Brandenburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein sowie in Österreich und Tschechien.
- ^y Termin der Sommerpause bei Redaktionsschluss des Beitrags am 8. August 2007.

Unter Berufung auf Artikel 39 Abs. 3 Grundgesetz³² können auch während der Parlamentsferien Sitzungen, so genannte Sondersitzungen³³, einberufen werden. In den ersten Jahren

32 Vgl. dazu *Peter Schindler*, Datenhandbuch zur Geschichte des Deutschen Bundestages 1949 bis 1999, Baden-Baden 1999, Bd. 2, S. 1670.

33 Für den Begriff „Sondersitzung“ gibt es weder in der Geschäftsordnung des Bundestages noch an anderer Stelle eine Definition oder Abgrenzung. Als Sondersitzungen werden mithin jene Plenarsitzungen bezeichnet, die auf Grund von Art. 39 Abs. 3 GG außerhalb des im Ältestenrat verein-

tagte in der Sommerpause offenbar der Vermittlungsausschuss, denn manche Plenarsitzungen zur Beratung seiner Beschlussempfehlungen wurden für die Sommerpause anberaumt. Doch anders als noch in der Weimarer Republik sollte es die Ausnahme bleiben, dass Ausschusssitzungen stattfanden; lediglich für die in der „Sommerpause“ einberufenen Plenarsondersitzungen kamen am Tage zuvor jene Fachausschüsse zusammen, deren Vorlagen im Plenum behandelt werden sollten. Dieses waren in den letzten Jahren zumeist entweder der Auswärtige Ausschuss oder – insbesondere in Zusammenhang mit der Verlängerungen der Beteiligung der Bundeswehr an UN-Mandaten – der Verteidigungsausschuss. Geschäftsordnungsrechtlich werden Ausschusssitzungen während der „Sommerpause“ wie alle anderen Sitzungen „außerhalb des Zeitplans“ in Sitzungswochen wie in sitzungsfreien Wochen behandelt.³⁴

Im 2003 wurde vereinbart, während der Parlamentsferien den Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union zu einer Öffentlichen Sitzung am 23. Juli einzuberufen, um den Abschluss der Arbeiten des Europäischen Verfassungskonvents sowie den Bericht der Bundesregierung über die aktualisierten Stabilitäts- und Konvergenzprogramme der EU-Mitgliedstaaten zu beraten³⁵. Für die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wurde die Sommerpause 2007 am 1. August für eine Sondersitzung zur Beratung der Zwischenfälle in den Atomkraftwerken Krümmel und Brunsbüttel unterbrochen.

Hingegen wurde eine Feriensitzung des Haushaltsausschusses im Jahre 2003, beantragt von der FDP-Fraktion, durch Bundestagspräsident *Wolfgang Thierse* mit dem Hinweis abgelehnt, dass „ein zwingender Beratungs- und Entscheidungsbedarf nicht festzustellen“ sei. In seiner Begründung an den Parlamentarischen Geschäftsführer der FDP-Fraktion *Jörg van Essen* führte der Bundestagspräsident unter anderem aus:

„Bei Widerspruch mehrerer Fraktionen habe ich einerseits den Gesichtspunkt, sitzungsfreie Wochen grundsätzlich für die Wahrnehmung anderer Termine und Verpflichtungen freizuhalten, andererseits das Beratungsinteresse der antragstellenden Fraktion zu berücksichtigen. Eine Genehmigung setzt nach der hierzu bestehenden parlamentarischen Praxis voraus, dass ein zwingender Ausnahmegrund für die Durchführung der Sitzung innerhalb der sitzungsfreien Zeit vorliegt, weil ein aktueller und dringender Beratungs- und Entschei-

barten Zeitplans einberufen wurden, also während einer sitzungsfreien Woche und insbesondere während der Oster-, Weihnachts- und Sommerpause des Parlaments. Art. 39 Abs. 3 Satz 3 GG sieht vor, dass ein Drittel der Mitglieder des Bundestages, der Bundespräsident oder der Bundeskanzler die Einberufung des Bundestages verlangen können; der Bundestagspräsident ist verpflichtet, diesem Verlangen zu entsprechen. Gemäß Art. 39 Abs. 3 Satz 2 GG in Verbindung mit § 21 GOBT kann auch der Bundestagspräsident den Bundestag früher einberufen, als dies vereinbart war.

34 § 60 Abs. 1 GOBT vom 2. Juli 1980: „1. Der Vorsitzende kann im Rahmen der vom Ältestenrat festgelegten Tagungsmöglichkeiten für Ausschüsse (Zeitplan) Ausschusssitzungen einberufen, es sei denn, daß der Ausschuss im Einzelfall etwas anderes beschließt. [...] 3. Zur Einberufung einer Sitzung außerhalb des Zeitplanes oder außerhalb des ständigen Sitzungsortes des Bundestages ist der Vorsitzende nur berechtigt, wenn ein entsprechendes Verlangen einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages oder ein einstimmiger Beschluss des Ausschusses vorliegt und die Genehmigung des Präsidenten erteilt worden ist.“

35 Der Ausschuss für die Angelegenheiten der EU beschloss am 2. Juli 2003, in der Plenarsitzungsfreienzeit zu tagen. Der entsprechende Antrag wurde am 3. Juli 2003 Bundestagspräsident *Wolfgang Thierse* zugeleitet.

dungsbedarf besteht, etwa im Hinblick auf Zeitpläne bei Gesetzgebungsvorhaben oder auf bevorstehende Entscheidungen der Regierung, die eine vorherige parlamentarische Befassung erforderlich machen. Demgegenüber ist einem bloßen Informations- und Unterrichtsbedarf eines Ausschusses weniger Gewicht beigemessen worden.“³⁶

Erneut wies *Thierse* den Antrag der CDU/CSU-Fraktion ab, in der Sommerpause 2004 eine gemeinsame Sondersitzung von Haushalts-, Finanz- und EU-Ausschuss einzuberufen. Zur Begründung machte er mit Schreiben vom 20. Juli 2004 darauf aufmerksam, dass er „bei Widerspruch einer großen oder mehrerer Fraktionen dem Gesichtspunkt, sitzungsfreie Wochen nach Möglichkeit für andere Verpflichtungen der Abgeordneten freizuhalten und ihnen Planungssicherheit zu gewährleisten einerseits und das geltend gemachte Beratungsinteresse andererseits gegeneinander abzuwägen“ hatte³⁷.

5. Entwicklung der so genannten parlamentarischen Sommerpause

Auf kaiserliche Verordnung hin tagte der Reichstag der Kaiserzeit in den Sommermonaten nicht. Doch blieb die Schaffung der „parlamentarischen Sommerpause“ jenem Parlament vorbehalten, das über ein Selbstbestimmungsrecht verfügte: der Weimarer Verfassunggebenden Versammlung und schließlich dem Deutschen Reichstag der Weimarer Republik. Im Kaiserreich wurden mangelnde Beratungsgegenstände angeführt, wenn der Reichstag vertagt werden sollte, doch in der Weimarer Zeit wurde erstmals die Erholungsbedürftigkeit der Parlamentarier als Grund für die Parlamentsferien genannt. Die parlamentarische „Sommerpause“ wird von den Abgeordneten auch gern genutzt, um im Wahlkreis Termine und Aufgaben wahrzunehmen, wie die Pressestelle des Deutschen Bundestages bereits seit vielen Jahren verlauten lässt. Solche Meldungen scheinen bedauerlicherweise erforderlich, um Neid und Missgunst entgegenzuwirken, denen die Parlamentarier zusehend insbesondere von Boulevard-Blättern ausgesetzt sind. War jedoch in den ersten Jahren des Deutschen Bundestages auf die „Sommerpause“ Wert gelegt worden, damit das Parlament künftig nicht nur mit Berufspolitikern besetzt sein würde, so ist es heute auch ein Zeichen von Professionalisierung der Politik, wenn Abgeordnete ein Recht in Anspruch nehmen, das sogar Arbeitslosen zusteht – nämlich: Ferien zu machen.

36 Pressemitteilung des Pressereferates des Deutschen Bundestages vom 17. Juli 2003, in: http://www.bundestag.de/aktuell/presse/2003/pz_0307171.html.

37 Pressemitteilung des Pressereferates des Deutschen Bundestages vom 20. Juli 2004, in: http://www.bundestag.de/aktuell/presse/2004/pz_040720.html.